

Das Vorbehaltprinzip verbietet eine Überbesetzung auf individuell-abstrakter Ebene, weil die mit ihr angestrebten Ziele sinnvoll bereits auf höherer Rechtsetzungsstufe erreicht werden können. Das gilt für das Argument der Spruchunfähigkeit eines Spruchkörpers mangels Stellvertreterrichter wie auch für das Argument der Vermeidung von quantitativen und qualitativen Überforderungen⁴³⁴ der Richter. Was die Erforderlichkeit der Einbringung eines rechtlichen Fachwissens betrifft, müsste angesichts der in unserer Gerichtsverfassung mit Einschränkung⁴³⁵ überbetonten Laiengerichtbarkeit sowohl bei den Gerichten des Zivil- und des Strafrechts als auch den Gerichten des öffentlichen Rechts⁴³⁶ zunächst auf verfassungsrechtlichem oder formellgesetzlichem Wege das Verhältnis rechtskundige Richter/Laienrichter in Richtung auf eine vermehrte Professionalität der Gerichte hin verbessert werden, bevor zum Mittel der Überbesetzung gegriffen wird. Da die mit der Überbesetzung angestrebten Ziele also sinnvollerweise ebenso auf generell-abstrakter Ebene erreicht werden können,⁴³⁷ ist eine Überbesetzung kraft Ernennungsakts verfassungsrechtlich untersagt. Das gebietet das Stufenordnungsprinzip im hier verstandenen Sinne.

Abgesehen davon hätte eine Überbesetzung dann als verfassungsmässig bezeichnet werden können, wenn Verfassung oder Gesetz diese Möglichkeit tatsächlich vorgesehen und alles, was einer generell-abstrakten Regelung sinnvollerweise zugänglich gewesen wäre, einer Regelung unterzogen hätten (Vorbehaltprinzip). Da aber weder Verfassung noch Gesetz für ein Gericht die Möglichkeit eines überzähligen Mitgliedes vorgesehen haben, verstiesse jede Besetzungsordnung, die weitere Mitglieder bestimmt, gegen das Gebot des gesetzlichen Richters. Lediglich am Rande bemerkt sei, dass – sähen Verfassung oder Gesetz

S. hierzu auch *Eichenberger*; Unabhängigkeit 241 f. Zum Werdegang eines Richters in Deutschland s. etwa *Niebler* 13 f.; in Österreich *Kropiunig* 34 ff.

⁴³⁵ Abgesehen selbstverständlich von der Einzelgerichtsbarkeit auf Landgerichte-Ebene.

⁴³⁶ Bezüglich des Staatsgerichtshofes vgl. *Waschkuhn*, Justiz 46.

⁴³⁷ Etwa im Wege gerichtsverfassungsrechtlicher Bestimmungen (Änderung der Anzahl Spruchkörper, Schaffung von Sondergerichten etc.) oder im Wege generell-abstrakter Bestimmungen bzgl. Qualifikation der Richter (Erfordernis einer besonderen Ausbildung oder eines besonderen Ausbildungsganges, Vorschriften bezüglich einer attraktiven Richterlaufbahn etc.). S. in diesem Bezugsrahmen auch die «Schriftleitung» im Editorial zu LJZ 1988, «Befähigungsnachweis für das Richteramt», in LJZ 1988 45 f. sowie *Waschkuhn*, Justiz 46 f. und *Waschkuhn*, System II 231. Zu Lösungswegen bei (quantitativer) Justizüberlastung s. etwa *Bettermann*, Rechtsstaat 21 ff.